

welche die Erbauung dieser Linie auf Staatskosten beantragten. Seitdem ist dieses Project noch nicht wieder von den Tagesordnungen der Landtage verschwunden.

In dem Eisenbahnberichte, welchen die Finanzdeputation der ersten Kammer unter dem 8. März 1868 erstattete, heißt es: „Endlich bleibt noch übrig, diejenigen Projecte namhaft zu machen, welche zur Zeit noch nicht spruchreif sind, daher sammt den auf dieselben Bezug habenden Petitionen der hohen Staatsregierung zur „Kenntnißnahme“ überreicht werden sollen.“

Es waren dies 24 verschiedene Projecte, unter welchen „Dresden-Dippoldiswalda-Schmiedeberg“ als Nr. 14 aufgeführt ist.

Mittels Ständischer Schrift vom 28. Mai 1868, in welcher das Project „Dresden-Dippoldiswalda-Schmiedeberg“ unter Nr. IV. 8 genannt wird, sind die auf dasselbe Bezug habenden Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme überreicht worden.

Der nächstfolgende Landtag hatte sich mit einer Eingabe vom 25. October 1869 zu beschäftigen, in welcher das Gesuch um Herstellung wiederholt, jedoch nur eine sogenannte „Secundärbahn“ erbeten wurde.

Die zweite Kammer befürwortete dieses Gesuch und beschloß auf Antrag des Abgeordneten Jungnickel mit großer Majorität:

1. die Petition um Erbauung einer Staatseisenbahnlinie Dresden-Dippoldiswalda-Schmiedeberg als Nebenbahn zur Erwägung zu empfehlen und falls dieselbe befriedigend ausfallen sollte, dem nächsten Landtage eine darauf hinzielende Vorlage zu unterbreiten;
ferner wurde einstimmig beschlossen:

2. zugleich die Staatsregierung zu ermächtigen, einen etwa in der Zwischenzeit bis zur nächsten Landtagsession eingereichten Gesuche um Ertheilung der Concession wie Erlaß eines Expropriationsgesetzes zu Erbauung einer Nebenbahn aus Privatmitteln unter den üblichen Bedingungen zu willfahren.

Die Deputation der ersten Kammer warnte aber dringend vor Annahme des unter 1 bezeichneten Antrags, um nicht einerseits den Staat zur Uebernahme von Verpflichtungen zu verleiten, von denen nicht abzusehen sei, ob und wann sie realisirt werden können, und andererseits der betreffenden Gegend Hoffnungen zu erwecken, deren Erfüllung man nicht mit Gewißheit voraussehen vermöge. Die erste Kammer stimmte ihrer Deputation einstimmig bei und bei dem Vereinigungsverfahren gewann die Anschauung der ersten Kammer die Oberhand. In der Ständischen Schrift Nr. 23 vom 23. Februar 1870 wurde demgemäß diese